

Dagegen sprachen sich die neueren Mitglieder der Kammer für die Beanstandungen aus, „da sich die Bestechung von Urwählern letztlich für die Moralität der Bürger nachteilig auswirken muß“.

Schließlich forderte Staatsrat Freiherr von Rüdft, ebenfalls ein alter Freund von Johann Daniel Völcker, den anwesenden Oberamtmann Gottlieb Friedrich Lang von Lahr auf, zu erklären, „welche Beschwerden bei dem Oberamte eingereicht worden sind, und was darauf geschehen ist.“

Oberamtmann Lang referierte wie folgt:

„In der Beschwerde an das Oberamt wurden folgende Gründe angeführt, welche auch in der Petition angegeben sind, nämlich:

1. daß zwar Schullehrer Eberenz, Symphorian Rottmann und Jacob Fischer Bürger in Seelbach seien, aber nicht dort wohnten und darum kein Stimmrecht hätten;
2. daß Georg Linsenmayer am Wahltage noch nicht Bürger gewesen sei, und daß erst später nach dem Wahltage ihm das Bürgerrecht erteilt worden; dann
3. daß Moser abgestimmt habe, nachdem der Wahllact schon geschlossen gewesen sei.

Die übrigen Beschwerden, welche da ausgeführt sind, kamen in der Beschwerdeschrift an das Oberamt nicht vor.

Die Beschwerde gegen die Wahl der Wahlmänner wurde von dem Oberamt darum verworfen, weil Schullehrer Eberenz, Symphorian Rottmann und Jacob Fischer in Seelbach Bürger sind und nur eine halbe Stunde davon wohnen, also offenbar ihr Stimmrecht haben.

Wegen Georg Linsenmayer, Raimund Grieshaber und Philipp Göppert wurde die Beschwerde verworfen, weil nach dem Berichte der Wahlcommission diese am Tage vor der Wahl ihr angebornes Bürgerrecht bei dem Gemeinderath angetreten hatten und nur zwei Tage nach der Wahl ihnen die Urkunden über diesen Bürgerrechtsantritt zugesendet wurden. Am Tage der Wahl waren sie Bürger und deshalb auch stimmfähig.

Daß Landolin Moser erst nach abgeschlossenem Wahllact gestimmt haben soll, hat sich auch nach dem Bericht der Wahlcommission nicht bestätigt, denn nach diesem ist die Abstimmung vor dem Schluß des Wahllacts erfolgt, und das Wahlprotocoll ist von der Wahlcommission unterzeichnet, mußte also auch wohl Glauben verdienen.

Dies waren die Gründe, welche auch in der Petition vorkommen. Davon, daß die Wahlcommission den alten Eberenz habe stimmen lassen, war keine Rede, und eben so wenig von einer bestimmten Thatsache einer Bestechung. Daß die angebliche Bestechung des Linsenmayer meiner Meinung nach keinen Einfluß auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl